

Beiheft.

S. 53

1349 Olt. 7 [feria quarta post festum beati Remigii confessoris].

[18 53]

Der münsterische Offizial befandet, daß vor ihm Hermannus de Hovele, münst.
Domdechant u. Pastor der Kirche in Bocholte, einerseits u. Luedmodis u. Ludgardis
dicte de Sconenbergh, Schwestern des Franziskanerklosters in Bocholte, zugleich
im Namen ihrer Schwestern Althendis de Sconenbergh aus denselben Orden anderer-
seits erschienen sind u. daß die Schwestern für die 50 Mk., die sie aus der Eibschäft
des † Wilhelmi dicti Grawetop civis Ripensis (Ripen in Jütland), ihres Oheims,
erhalten, worüber Streit zwischen den beiden Parteien entstanden war, eine jährliche
Rente von 3 Mk. und 6 Schillingen münst. Währung aus ihren freien Gütern
tho Lutiken Stotelere, Kirchpl. Winterzwick — unter Vorbehalt, daß sie selbst, so-
lange sie leben, diese Einkünfte genießen — angewiesen haben, womit nach ihrem
Tode in der alten Kirche zu Bocholt ein neuer Altar resp. dessen Priester unter-
halten werden soll.

Actum presentibus . . Bernhardo de Hovele canonico eccl. Monasteriensis,
Winando de Kore perpetuo vicario veteris ecclesie in Bocholte, Johanne de
Alten et Johanne dicto Pedinchtorp clericis.

Orig. Offizialatsiegel; Lade 150, 17.